



AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

VERKÜNDET AM: 14. JULI 2006
EMMERICH, JUSTIZANGESTELLTE
ALS URKUNDSBEAMTIN DER
GESCHÄFTSSTELLE

Az.: 1 A 349/04 DE

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. der Frau Lisettchen S
- 2. des Herrn Rudolf S

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1-2: Rechtsanwältin Leonhardt,
Bahnhofstraße 7a, 06749 Bitterfeld, - 269/03 -

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Regionalbereich
Anhalt -, vertreten durch den Präsidenten, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau, - 32.2-
V19/92/04 -

Beklagter,

Beigeladen:
Herr Joachim H

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Friedrich,
Leipziger Straße 65, 06905 Bad Schmiedeberg, - 64/05F09 -

wegen

Grenzfeststellung und Abmarkung

hat das Verwaltungsgericht Dessau - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juli 2006 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Engels als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die erstattungsfähig sind.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen die Aufhebung der Feststellung und Abmarkung einer Flurstücksgrenze. Die Kläger sind Eigentümer des in der Dorfstraße 11 belegenen Flurstücks 371 der Flur 8 in der Gemarkung R . Der Beigeladene ist Eigentümer eines Anteils an den ungetrennten Hofräumen des nördlich an das Grundstück der Kläger angrenzenden Flurstücks 364 der Flur 8. Die Grenze zwischen den Flurstücken verläuft beginnend an dem nordwestlichen Grenzpunkt zwischen den Flurstücken der Kläger und des Beigeladenen und der westlich angrenzenden Straße in östlicher Richtung, knickt nach etwa 20 m nach Süden ab, verspringt nach etwa fünf Metern um einige Meter in östliche Richtung und verläuft sodann etwa 40 Meter in südliche Richtung, knickt ab in östliche Richtung und stößt sodann nach etwa 30 Metern auf den Grenzpunkt zwischen den Flurstücken der Kläger und des Beigeladenen mit dem an beide Grundstücke östlich angrenzenden Flurstück 351. Der Grenzverlauf im Einzelnen ist zwischen den Beteiligten streitig.

Nach der Liegenschaftskarte vom 28. Oktober 2002 verläuft die Grenze beginnend an der Straße entlang der nördlichen Außenmauer der Scheune der Kläger über die nordwestliche Ecke der Scheune hinaus nach einem Versprung nach Süden auf die nordwestliche Ecke eines Schuppens des Beigeladenen und sodann entlang der nördlichen und östlichen Außenmauern des Schuppens. Nach den Auszügen aus der Liegenschaftskarte des Beklagten vom 03. Januar 2003 und 20. März 2003 verläuft die Grenze beginnend an der Straße entlang der nördlichen und sodann in südliche Richtung entlang der östlichen Außenmauer der Scheune der Kläger. Dagegen erhob der Beigeladene Widerspruch. Nach der Liegenschaftskarte vom 17. September 2003 verläuft die Grenze entlang der nördlichen Außenmauer der Scheune folgt sodann zunächst in südlicher Richtung entlang der östlichen Außenmauer und nach einem Versprung in östlicher Richtung durch einen Teil der Scheune der Kläger hindurch. Auf den dagegen erhobenen Widerspruch der Kläger stellte der Beklagte im Grenztermin am 26. Mai 2004 fest, dass der in der Liegenschafts-

karte vom 17. September 2003 dargestellte Grenzverlauf nicht dem Grenzverlauf entspreche. Unter Berücksichtigung des in der Karte aus dem Jahre 1864 nachgewiesenen Grenzverlaufs und unter Berücksichtigung der seinerzeit erreichbaren Genauigkeit und der bisherigen Anerkennung des tatsächlichen Besitzstandes sei davon auszugehen, dass die Grenze dem Verlauf der westlichen Außenmauern der Scheune der Kläger folge. Dagegen erhob der Beigeladene am 28. Juni 2004 Klage (1 A 284/04 DE). Der Beklagte half der Klage ab, indem er in einer unter dem 26. Oktober 2004 gefertigten „Ergänzung“ zur Niederschrift vom 26. Mai 2004 die Grenzfeststellung zurücknahm und die Abmarkung hinsichtlich der in der Niederschrift als Grenzpunkte 5 und 6 gekennzeichneten Punkte aufhob. Das gerichtliche Verfahren 1 A 284/04 DE wurde auf die übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Parteien mit Beschluss vom 18. August 2005 eingestellt.

Gegen die Aufhebung der Grenzfeststellung und Abmarkung haben die Kläger am 26. November 2004 Klage erhoben. Sie machen geltend, die Aufhebung der Grenzfeststellung und Abmarkung sei rechtswidrig, weil die im Grenztermin vom 26. Mai 2004 eröffneten Ergebnisse der Grenzfeststellung und Abmarkung den Grenzverlauf zutreffend wiedergebe. Er stimme mit den zeichnerischen Darstellungen in der Urkarte aus dem Jahr 1863 überein und entspreche den tatsächlichen Besitzverhältnissen. Die Rücknahme sei unzulässig, weil die Kläger im Vertrauen auf den Bestand der Grenze Aufwendungen getätigt hätten.

Die Kläger beantragen,

die Rücknahme der Grenzfeststellung und Abmarkung vom 26. Mai 2004 im Grenztermin vom 26. Oktober 2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend, die Bestimmungselemente aus der Gemarkungsakte aus dem Jahre 1864 genügten für eine eindeutige Feststellung des Grenzverlaufs nicht. Grenzeinrichtungen vor Ort und die Rutenmaße ergaben größere Abweichungen, bei denen die nach sachverständigem Ermessen zulässigen Toleranzen überschritten seien. Da sich die Beteiligten über den Grenzverlauf nicht verständigt hätten, handele es sich um eine streitige Grenze.

Der Beigeladenen beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend, die Grenze sei in den 50-iger Jahren mit Zustimmung des Großvaters des Beigeladenen überbaut worden, um einen Anschluss an die seinerzeit vorhandene Scheune auf dem Grundstück der Beigeladenen zu schaffen. Das werde auch durch die Bauzeichnungen bestätigt, in der die Scheune auf dem Grundstück der Beigeladenen als eine nicht grenzständige Bebauung dargestellt sei.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet, weil die Rücknahme der Grenzfeststellung und Abmarkung im Grenztermin vom 26. Oktober 2004 rechtmäßig ist und die Kläger nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Rücknahme ist § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA a. F. Danach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA a. F. sind erfüllt. Die Grenzfeststellung und Abmarkung im Grenztermin vom 26. Mai 2003 ist rechtswidrig gewesen. Rechtsgrundlage für die Grenzfeststellung ist § 16 Abs. 1 VermKatGeoG LSA. Danach wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). Ob der Beklagte im Grenztermin vom 26. Mai 2003 die katastermäßige Grenze zutreffend festgestellt und in die Örtlichkeit übertragen hat, hängt davon ab, ob die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze nach sachverständiger Beurteilung zutreffend in die Örtlichkeit übertragen worden ist. Zwar ist der Grenzverlauf im Liegenschaftskataster durch die zeichnerische Darstellung in der Gemarkungskarte aus dem Jahre 1864 nachgewiesen. Allerdings weichen die vom Beklagten im Grenztermin in die Örtlichkeit übertragenen Flurstücksgrenzen hinsichtlich der Längen der Grenzlinien von den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Maßen signifikant ab. Selbst wenn man berücksichtigt, dass zwischen den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Vermessungszahlen und den in der Liegenschaftsvermessung abschließend bestimmten Vermessungszahlen aufgrund der Ungenauigkeit der Messmethoden in gewissem Rahmen Abweichungen zulässig sind und der Grenzfeststellung nicht im Wege stehen, so sind diese Toleranzen hier überschritten. Nach den Empfehlungen in der Ziffer 3.2 der Anlage 6 zu den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErl), eingeführt mit Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Januar 2002 (MBI, LSA S. 170), sind für älteren Vermessungen (Verkopplungen, Separationen, Grundsteuerermessungen) bei graphisch entnommenen Maßen aus Karten mit einem Maßstab von bis zu 1 : 2000 für nicht abgemarkte Grenzen und Messstrecken bis zu 50 m Abweichungen von bis zu 1,4 m unschädlich. Bei gemessenen Maßen wäre nach der Ziffer 3.1 der Anlage 6 bei nicht abgemarkten Grenzpunkten bei einer Strecke von 50 m eine Abweichung von bis zu 1,65 m zulässig. Diese zulässigen Toleranzen sind hier deutlich überschritten, weil die Abweichung bei der östlich des Schuppens des Beigeladnen verlaufenden nur etwa 40 m langen Grenzlinie eine Abweichung von 2,9 m und bei der vom Grenzpunkt 5 über den Grenzpunkt 6 auf den Punkt 7 führenden etwa 30 m langen Grenzlinie eine Abweichung von 2,3 m vorliegt.

Zwar handelt es sich bei den Empfehlungen im LiegVermErl nicht um Rechtsnormen. Der Richtlinie kommt indes die Funktion normkonkretisierender Verwaltungsvorschriften zu, die - wie ein auf den Fall vorweggenommen erstelltes Sachverständigengutachten - im Regelfall den Nachweis begründet, ob eine im Kataster nachgewiesene Flurstücksgrenze in der Örtlichkeit zutreffend bestimmt worden ist.

Da die Grenzfeststellung rechtswidrig ist, ist auch die Kennzeichnung der (fehlerhaft) festgestellten Grenze – die Abmarkung i.S.d. § 16 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA - rechtswidrig.

Liegen somit die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA a. F., unter denen der Beklagte die Grenzfeststellung und Abmarkung widerrufen kann, vor, weil diese rechtswidrig gewesen ist, so könnte der Rechtmäßigkeit des Widerrufs nicht entgegengehalten werden, die Behörde habe ihr Ermessen nicht ausgeübt. Zwar bestimmt § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA a. F., dass die Behörde Verwaltungsakte unter den dort genannten Voraussetzungen zurücknehmen kann. Das der Behörde damit eingeräumte Ermessen ist indes auf Null reduziert, wenn die Rücknahme – wie hier – auf einen zulässigen und begründeten Widerspruch eines Dritten erfolgt (vgl. im Einzelnen: BVerwG, NVwZ 2002, 730 <732 f.>).

Ohne Erfolg bleibt auch der Einwand der Kläger, die Rücknahme sei wegen des Vertrauens der Kläger in den Bestand der Grenzfeststellung und Abmarkung unzulässig. Zwar bestimmt § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG LSA a. F., dass ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden darf. Diese dem Vertrauensschutz dienenden Regelungen finden indes gemäß § 50 VwVfG LSA a. F. keine Anwendung, wenn – wie hier – ein begünstigender Verwaltungsakt, der von einem Dritten angefochten worden ist, während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird, soweit dadurch der Klage abgeholfen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind erstattungsfähig i. S. d. § 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, dem Beigeladenen die Kosten zu erstatten, weil er einen eigenen Antrag gestellt und sich damit dem Kostenrisiko für den Fall des Unterliegens (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO) ausgesetzt hat. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung

zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg einzureichen.

Engels

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Für die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist es nicht erforderlich, sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten zu lassen. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau eingelegt wird.

Engels

Ausgefertigt:
Dessau, den 20. Juli 2006


(Steinbauer), Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

